



An den Grossen Rat

16.5493.02

ED/P165493

Basel, 7. November 2018

Regierungsratsbeschluss vom 6. November 2018

Anzug Otto Schmid und Konsorten betreffend «rechtzeitiger Bekanntgabe der Schul-Stundenpläne»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 16. November 2016 den nachstehenden Anzug Otto Schmid und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«Im Legislaturplan 2013 – 2017 wird unter dem Schwerpunkt Chancengleichheit folgende Massnahme festgehalten: «Ein Netz von Angeboten für die familienergänzende Kinderbetreuung wird aufgebaut, was den Eltern ermöglicht, rasch einen Platz in einem Angebot der Tagesbetreuung zu erhalten. Die Zahl der Tagesschulplätze wird erhöht.»

Diese Massnahme bildet die Grundlage, damit Familie und Beruf unter einen Hut gebracht werden kann. Damit dies optimal gelingen kann, sind die Eltern darauf angewiesen, den Stundenplan ihrer Kinder frühzeitig zu kennen. Leider werden aber die Stundenpläne der Schülerinnen und Schüler für das neue Schuljahr erst im Laufe der Sommerferien oder sogar erst am ersten Schultag nach den Ferien bekannt gegeben. Dies führt bei den Familien zu einer sehr kurzfristigen Planung der eigenen Arbeit und zieht weitere Schwierigkeiten nach sich, denn auch die Planung der Freizeit kann erst nach Bekanntgabe der Stunden aufgegleist werden. Musik- sowie Sportlehrer beklagen, dass die Kinder immer später angemeldet werden, oder umgemeldet werden, weil es nach Erfahren des Stundenplans immer wieder zu Anpassungen kommt. Um das optimal planen zu können sind Eltern darauf angewiesen, dass sie den Stundenplan frühzeitig erhalten, spätestens zwei Wochen vor den Sommerferien.

Hinzu kommt, dass Kinder, welche die Tagesstrukturen besuchen möchten, mindestens vier Module belegen müssen. Nun kann es mit der neuen Legung der Stunden dazu kommen, dass sie unter diese Anforderungen fallen. Das wirft die ganze Planung durcheinander, da wiederum eine neue Betreuungsform gesucht werden muss.

Die Anzugsteller bitten die Regierung deshalb zu prüfen und zu berichten,

- ob die Stundenpläne mindestens zwei Wochen vor den Sommerferien zugestellt werden können oder zumindest darüber informiert werden kann, an welchen Nachmittagen die Kinder schulfrei haben.
- ob es denkbar ist, dass die Nachmittagsschule in die Berechnung der zu belegenden Module an den Tagesstrukturen miteingerechnet werden können? (Beispiel, vier Module werden belegt: Montag und Dienstag 12:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Nachmittagsschule ist am Dienstag – das Kind kann trotzdem in den Tagesstrukturen bleiben).

Otto Schmid, Franziska Reinhard, Tobit Schäfer, Franziska Roth-Bräm, Helen Schai-Zigerlig»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

Gesetzliche Grundlage für die Unterrichtszeit und die Tagesstrukturen bildet § 73 des Schulgesetzes vom 4. April 1929 (SG 10.100):

«¹ Am Vormittag erfolgt der Unterricht in der Volksschule im Rahmen von Blockzeiten.

² Ergänzend zu den Unterrichtszeiten gewährleistet die Schulleitung in der Volksschule ein bedarfsgerechtes, nach pädagogischen Grundsätzen geführtes Betreuungsangebot (Tagesstrukturen).»

Zusätzlich zum Unterricht am Vormittag sind zur Umsetzung der Stundentafel auch am Nachmittag Unterrichtslektionen notwendig. Die «Weisung zur Umsetzung der Stundentafeln des Kindergartens, der Primarschule und der Sekundarschule im Kanton Basel-Stadt» besagt, dass ab dem Schuljahr 2016/17 der Nachmittagsunterricht regelmässig auf Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag verteilt werden muss. Die Unterrichtsnachmittage im Kindergarten werden in der Stadt Basel jeweils auf Montag oder Dienstag gelegt, in den Gemeindeschulen von Bettingen und Riehen auf Montag, Dienstag, Donnerstag oder Freitag. In der 1. und 2. Primarklasse finden an einem Nachmittag zwei Lektionen, in der 3. und 4. Primarklasse an zwei oder drei Nachmittagen drei oder zwei Lektionen statt. In der 5. und 6. Primarklasse werden an einem Nachmittag zwei Lektionen und an einem zweiten Nachmittag drei Lektionen unterrichtet. An einem dritten Nachmittag findet der nichtstaatliche Religionsunterricht statt.

Ergänzend wurde am 15. Juni 2016 von der Volksschulleitung die «Weisung zur Tagesstrukturzuweisung, zur Platzzahl und zur Platzzahlüberschreitung in den Tagesstrukturen der Primarstufe der Stadt Basel ab Schuljahr 2016/17» erlassen, wonach die Unterrichtsnachmittage für die bestehenden Primarklassen für das nächste Schuljahr per Mitte Dezember des laufenden Schuljahres festgelegt sein müssen. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Schülerinnen und Schüler der ersten Primarschulklasse (vgl. Kapitel 2). Die Weisung wurde im Schuljahr 2016/17 zum ersten Mal umgesetzt.

Für die Durchführung der Angebote der Tagesstrukturen gelten unter anderem folgende Bestimmungen aus der Verordnung über die Tagesstrukturen vom 2. Dezember 2014 (SG 412.600):

«§ 3 Anforderungen an die Tagesstrukturangebote

¹ Die Tagesstrukturangebote erfüllen die folgenden Anforderungen:

- a) Sie sind altersgerecht konzipiert und berücksichtigen die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten.
- c) Sie sind so gestaltet, dass die Schülerinnen und Schüler in ihrer Entwicklung gefördert werden, insbesondere in ihrer Selbstkompetenz und Sozialkompetenz.

...

§ 13 Kooperation

¹ Die Tagesstrukturleitung und die Schulleitung sowie die Mitarbeitenden der Tagesstrukturen und die Lehr- und Fachpersonen arbeiten zusammen.

² Sie tauschen die für die Betreuung und Förderung erforderlichen Informationen über einzelne Schülerinnen und Schüler aus und stimmen das Handeln im Schul- und Tagesstrukturbetrieb aufeinander ab.»

Die Zuteilung eines Kindes zu einem Tagesstrukturstandort erfolgt nach festen Kriterien (rechtzeitige Anmeldung, vorhandenes Angebot, genügend Plätze, Mindestbelegung, Geschwister, Anzahl Module). Die Aufnahmebestätigungen und Absagen werden von der Fachstelle Tagesstrukturen Mitte Mai an die Erziehungsberechtigten verschickt. Dies ermöglicht den Erziehungsberechtigten, bestehende Betreuungsangebote fristgerecht zu kündigen oder alternative Betreuungsformen zu suchen. Änderungen von gebuchten Tagesstrukturmodellen müssen auf Quartalswechsel mindestens einen Monat vor Änderungsbeginn schriftlich beantragt werden.

Aufgrund der im Anzug erwähnten Mindestbelegung, die nur für die Tagesstrukturangebote auf der Primarstufe gilt, fokussiert die Beantwortung auf die Primarstufe.

2. Bekanntgabe der Stundenpläne bei Neueintritten

Die eingangs genannte Weisung bezüglich der Bekanntgabe der Unterrichtsnachmittage per Anfang des Kalenderjahres gilt nicht für die 1. Primarschulklasse. Für die Erstklässlerinnen und Erstklässler muss zunächst die Schulzuteilung und Klassenbildung umgesetzt sein, bevor die Nachmittage verteilt und die Stundenpläne herausgegeben werden können.

Alle Schülerinnen und Schüler, die vom Kindergarten in die 1. Primarstufe übertreten, erhalten Mitte Juni den Klassenzuteilungsbrief. Dieser enthält in der Regel den Stundenplan. Sollte der Stundenplan noch nicht vollständig erstellt sein, werden die Erziehungsberechtigten mindestens über den Unterrichtsnachmittag informiert. Die bei der Anmeldung von den Erziehungsberechtigten geäusserten Wunschnachmittage werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

Eltern, deren Kinder neu in den Kindergarten eintreten, wird der Unterrichtsnachmittag Mitte Juni anlässlich des Besuchsnachmittags im künftigen Kindergarten kommuniziert.

3. Bekanntgabe der Stundenpläne von Schülerinnen und Schülern des 2. Kindergartenjahres und der 2. bis 6. Primarschulklasse

Für die bestehenden Klassen der Primarstufe sind die Schulen seit dem Schuljahr 2016/17 angewiesen, die Erziehungsberechtigten zu Beginn des Kalenderjahres über die Unterrichtsnachmittage für das nächste Schuljahr zu informieren. Dies ist im Januar 2017 zum ersten Mal erfolgt. Die in der Weisung zur Umsetzung der Stundentafel formulierte gleichmässige Verteilung des Nachmittagsunterrichts wird dabei umgesetzt. Die frühzeitige Information der Erziehungsberechtigten über die Unterrichtsnachmittage ist auch für die Tagesstrukturleitungen hilfreich, da sie aufgrund der grösseren Verlässlichkeit der Anmeldungen eine bessere Planbarkeit ermöglicht. Die gleichmässige Verteilung der Unterrichtseinheiten auf die Nachmittage verbessert zudem die Verteilung der Schülerinnen und Schüler auf die Angebote der Tagesstrukturen.

An einzelnen wenigen Schulstandorten konnte die Weisung bezüglich Information der Erziehungsberechtigten per Anfang des Kalenderjahres nicht vollumfänglich umgesetzt werden. Bauliche Massnahmen und die schulübergreifende Belegung einzelner Schulräume (z.B. Turn- und Schwimmbhallen) erforderten Absprachen zwischen den jeweiligen Schulstufen und Standorten. Die Information der betroffenen Erziehungsberechtigten über die Unterrichtsnachmittage erfolgte deshalb erst im Frühling. Insbesondere die Belegung von schulübergreifenden Fachräumen kann auch künftig zu einer verzögerten Information bezüglich der unterrichtsfreien Nachmittage führen.

4. Besuch der Tagesstrukturen

Tagesstrukturen an den Schulen sind ein Angebot für Erziehungsberechtigte, die einen erhöhten Bedarf an Betreuung für ihre Kinder haben. Da dem Regierungsrat eine hohe Qualität der Betreuungsangebote ein wichtiges Anliegen ist und da gemäss Schulgesetz die Tagesstrukturen als pädagogisches Angebot zu führen sind, hat das Erziehungsdepartement für die Tagesstrukturen an den Schulen eine Mindestmodulbelegung festgelegt. Dies sind vier Module bzw. acht Stunden. An dieser Mindestbelegung hält der Regierungsrat aus folgenden Gründen fest: Eine minimale Präsenzzeit der Kinder in den Tagesstrukturen ermöglicht eine gewisse Konstanz in den Kindergruppen sowie den Aufbau einer vertrauensvollen Beziehung zwischen den Kindern untereinander und mit den Betreuungspersonen. Erziehungsberechtigte, die weniger Betreuungszeit wünschen, können auf die Mittagstische zurückgreifen. Die Mittagstischangebote kennen in der Regel keine Mindestbetreuungszeiten.

Durch die Bekanntgabe der Unterrichtsnachmittage der Klassen für das nächste Schuljahr per Januar des laufenden Schuljahres werden die Planung der eigenen Arbeitszeiten, die Planung der Freizeitaktivitäten und somit die Planung des Tagesstrukturbedarfs für die Erziehungsberech-

tigten und die Tagesstrukturleitungen einfacher. Falls aufgrund des Stundenplans die Belegung der Tagesstrukturmodule unter die Mindestmodulzahl fällt, werden die Erziehungsberechtigten von der Fachstelle Tagesstrukturen darauf hingewiesen. Die Erziehungsberechtigten können gegebenenfalls die Anmeldung anpassen, um vier Module zu erreichen, oder eine Alternative zu den Tagesstrukturen suchen. Somit ist es den Erziehungsberechtigten frühzeitig möglich, ihren Alltag sowie die Betreuungsbedürfnisse zu planen und allenfalls mittels Nutzung eines Mittagstischangebots anzupassen.

5. Fazit

Die im Anzug geforderte frühzeitige Information über die Unterrichtsnachmittage der Schülerinnen und Schüler wird seit Schuljahr 2016/17 umgesetzt. Den Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler des 2. Kindergartenjahres und der 2. bis 6. Primarklassen werden die Unterrichtsnachmittage anfangs Jahr mitgeteilt. Die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler der zukünftigen 1. Primarklassen werden Mitte Juni mindestens über die Unterrichtsnachmittage, wenn nicht sogar über den genauen Stundenplan, informiert. Der Regierungsrat sieht die Forderung der Anzugsteller daher als erfüllt an.

An der Mindestbelegung von vier Modulen hält der Regierungsrat fest.

6. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den «Anzug Otto Schmid und Konsorten betreffend rechtzeitiger Bekanntgabe der Schul-Stundenpläne» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin